

Ausfertigung

Der Beschluss wurde

am 9. September 20169 der Geschäftsstelle
übergeben
und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

Schuck, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Kammergerichts



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 13 WF 99/19
5 AR 22/19 Abl (22 F 3123/16)
Amtsgericht Pankow/Weißensee

In der Familiensache des minderjährigen Kindes

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
[REDACTED] 13088 Berlin,

Verfahrensbeiständin:
Elenore Wolf,
Peter-Vischer-Straße 16, 12157 Berlin,

Vater:
[REDACTED]
[REDACTED] 3088 Berlin,

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

gemäß Beschluss des Familiengerichts vom 31. Juli 2017 - 22 F 3123/16- nicht
vertretungsbefugter Verfahrensbevollmächtigter:
Hans-Joachim [REDACTED]
Borstenbachstr. 30, 32547 Bad Oeynhausen,

Mutter:
[REDACTED]
c/o Annett [REDACTED]
Margarete-Walter-Straße 12, 10407 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Freitag & Myritz,
Berliner Allee 96, 13088 Berlin,

Jugendamt:
Bezirksamt Pankow von Berlin
- Jugendamt -
Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin

wegen Regelung der elterlichen Sorge
hier: Ablehnung einer RichterIn

hat der 13. Zivilsenat des Kammergerichts - Senat für Familiensachen - durch den Richter am
Kammergericht Dr. Menne als Einzelrichter am 6. September 2019

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des nicht vertretungsbefugten Verfahrensbevollmächtigten des
Vaters, Herrn Hans-, vom 21. Mai 2019 gegen den am
14. Mai 2019 erlassenen Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee - 5 AR 22/19 Abl
(22 F 3123/16) - wird auf Kosten des Vaters zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der nicht vertretungsbefugte Verfahrensbevollmächtigte des Vaters wendet sich gegen den
Beschluss des Familiengerichts vom 14. Mai 2019, mit dem sein Gesuch vom 3. März 2019
(Bd. VI/161) zurückgewiesen wurde, die bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss amtierende
Familienrichterin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des nicht vertretungsbefugten Verfahrensbevollmächtigten des
Vaters ist zulässig (§§ 6 FamFG, 46 Abs. 2, 567ff., 569 Abs. 1 ZPO); sie wurde insbesondere
fristgerecht angebracht. Zur Entscheidung hierüber ist der Einzelrichter berufen (§ 568 Satz 1
ZPO). Der nicht vertretungsbefugte Verfahrensbevollmächtigte des Vaters ist, auch wenn er als
außenstehender Dritter am Verfahren nicht beteiligt ist und das Familiengericht ihm mit
unanfechtbarem Beschluss vom 31. Juli 2017 - 22 F 3123/16 - gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 FamFG
untersagt hat, den Vater weiter zu vertreten (Bd. II/173), dennoch berechtigt, Beschwerde zu

führen, weil er durch die angefochtene Entscheidung betroffen ist (vgl. nur Thomas/Putz-Reichold, ZPO [40. Aufl. 2019], § 567 Rn. 1).

2. In der Sache selbst hat das Rechtsmittel indessen keinen Erfolg. Das Familiengericht hat das Ablehnungsgesuch zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die Bezug genommen wird, als unzulässig zurückgewiesen:

a) Der Ablehnungsantrag wurde vom nicht vertretungsbefugten Verfahrensbevollmächtigten im Verfahren 22 F 3123/16 angebracht: Bereits im ersten Satz der Begründung des Gesuchs vom 3. März 2019 (Bd. VI/161) nimmt er ausdrücklich auf das vorliegende Verfahren Bezug, in dem er das entsprechende Aktenzeichen zitiert und ausschließlich Vorgänge aus dem Verfahren referiert; u.a. zu den Umständen, die dazu geführt haben, dass ihm mit Beschluss vom 31. Juli 2017 - der Sache nach bestätigt mit Beschluss des Kammergerichts vom 8. Januar 2019, 18 UF 146/18 (Bd. VI/60) - die weitere Vertretung des Vaters untersagt wurde, weil er nicht in der Lage ist, den Sach- und Streitstand sachgerecht darzustellen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 FamFG). Als im vorliegenden Verfahren angebrachter Antrag ist hierüber zu Recht in diesem Verfahren entschieden worden.

b) Als außenstehender Dritter, der mit dem vorliegenden Verfahren nichts zu tun hat und dem sogar wiederholt - vom Familiengericht (Bd. II/173) wie auch vom Beschwerdegericht (Bd. VI/60) - die Vertretung des Vaters untersagt wurde, ist der frühere Verfahrensbevollmächtigte nicht berechtigt, Ablehnungsgesuche anzubringen.

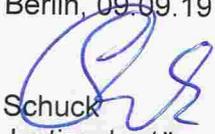
c) Das Familiengericht weist zutreffend daraufhin, dass das Gesuch des von der Vertretung ausgeschlossenen, ungeeigneten Verfahrensbevollmächtigten am 3. März 2019 (Bd. VI/161) angebracht wurde und damit zu einem Zeitpunkt, in dem bereits sowohl die verfahrensabschließende familiengerichtliche Entscheidung vom 8. November 2018 (Bd. V/82) als auch die Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts vom 8. Januar 2019 - 18 UF 146/18 - (Bd. VI/60) ergangen sind. Da das Verfahren damit rechtskräftig abgeschlossen ist, geht das Befangenheitsgesuch ins Leere; dem ungeeigneten Verfahrensbevollmächtigten fehlt das Rechtsschutzbedürfnis dafür, dass von ihm nach rechtskräftigen Verfahrensabschluss noch Gerichtspersonen abgelehnt werden.

3. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO; die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels sind danach dem Vater aufzuerlegen (vgl. Zöller/Heßler, ZPO [32. Aufl. 2018], § 567 Rn. 51). Das Verschulden des von der Vertretung ausgeschlossenen Verfahrensbevollmächtigten muss er sich zurechnen lassen, weil er es zulässt, dass der ungeeignete Verfahrensbevollmächtigte weiter für ihn im Verfahren auftritt, ohne dass er dagegen einschreitet bzw. sich davon distanziert (§§ 11

Satz 5 FamFG, 85 Abs. 2 ZPO). Ein Beschwerdewert ist nicht festzusetzen, weil für die Gerichtskosten eine Festgebühr gilt. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor (§ 574 Abs. 1, 2 ZPO).

Dr. Menne
Richter am Kammergericht

Ausgefertigt
Berlin, 09.09.19


Schuck
Justizsekretär

